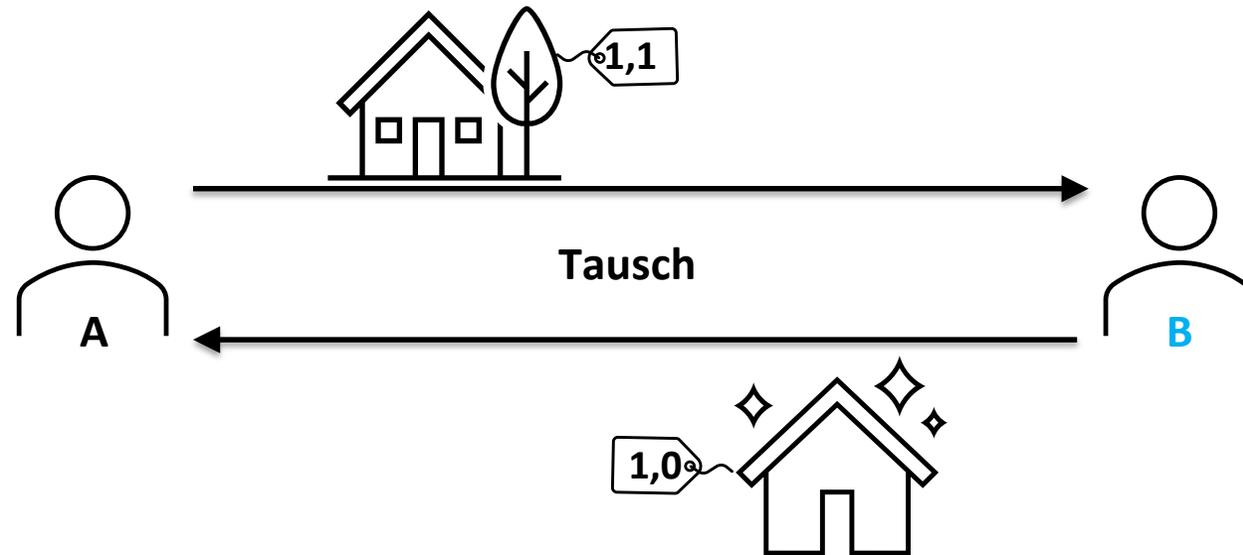


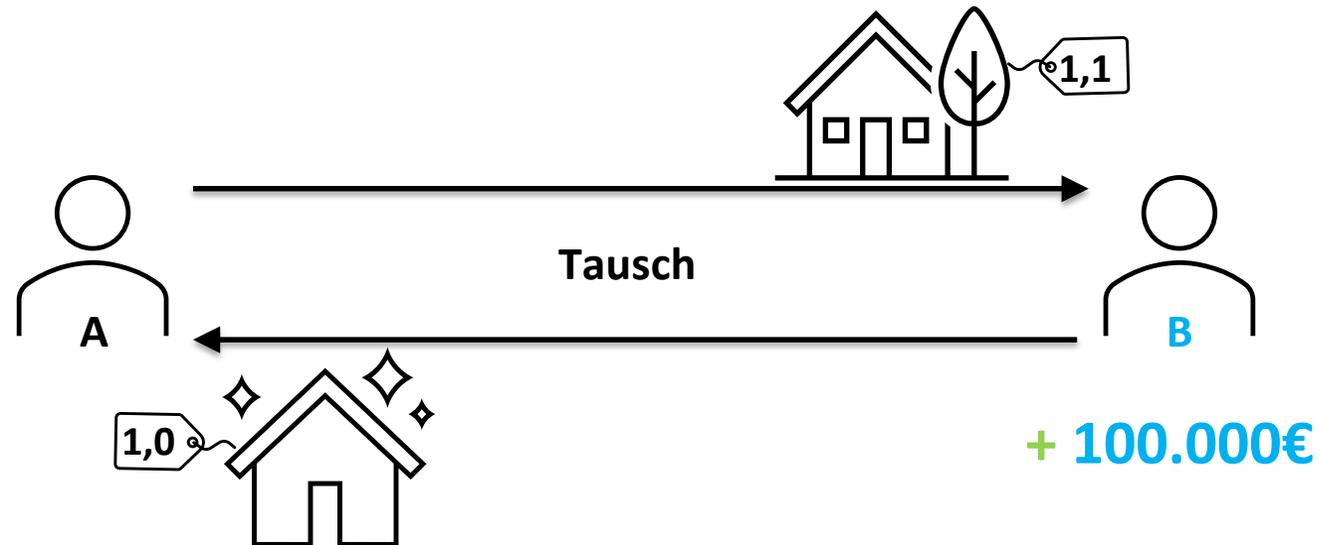
Schadensersatz statt der Leistung: Einzelheiten

- Ausgangspunkt: § 249 I BGB => Schuldner hat Gläubiger (im Wege des Schadensersatzes) so zu stellen, als hätte er seine Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt
 - Leistung ist durch Schadensersatz zu substituieren
- Stichtag der Schadensberechnung str.; wohl: Wegfall des Erfüllungsanspruches (gem. § 281 IV BGB oder § 275 BGB)
- Art der Ersatzleistung:
 - Naturalrestitution i.S.v. § 249 I BGB ist nach h.M. nach Rechtsgedanken des § 281 IV BGB ausgeschlossen (str.) => kein erneuter Erfüllungsanspruch im Gewand des Schadensersatzes als Naturalrestitution
- Daher nach h.M. § 251 BGB => Möglichkeiten:
 - Berechnung anhand eines konkreten Deckungsgeschäfts
 - Abstrakte Berechnung anhand des Markt- oder Börsenpreises der Leistung (s. § 376 II HGB)
 - Reiner Wertersatz (z.B. Ersatz des mangelbedingten Minderwerts bei Schlechtleistung); insb. für entgangenen Gewinn relevant

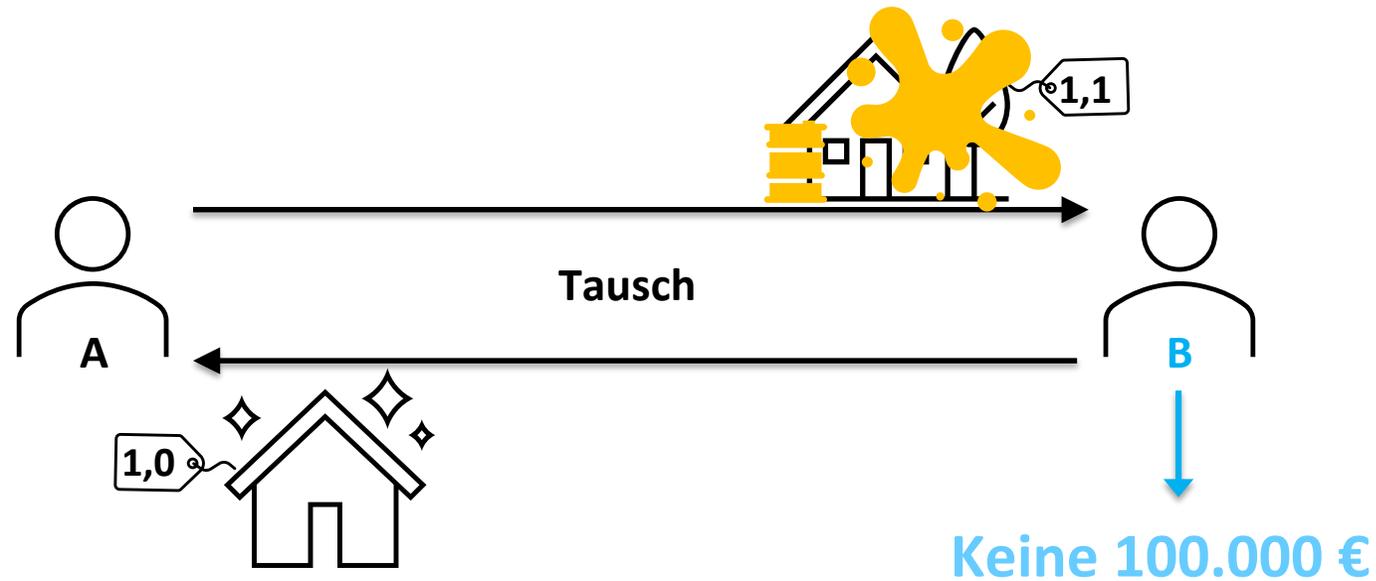
Differenz- und Surrogationsmethode



Differenz- und Surrogationsmethode

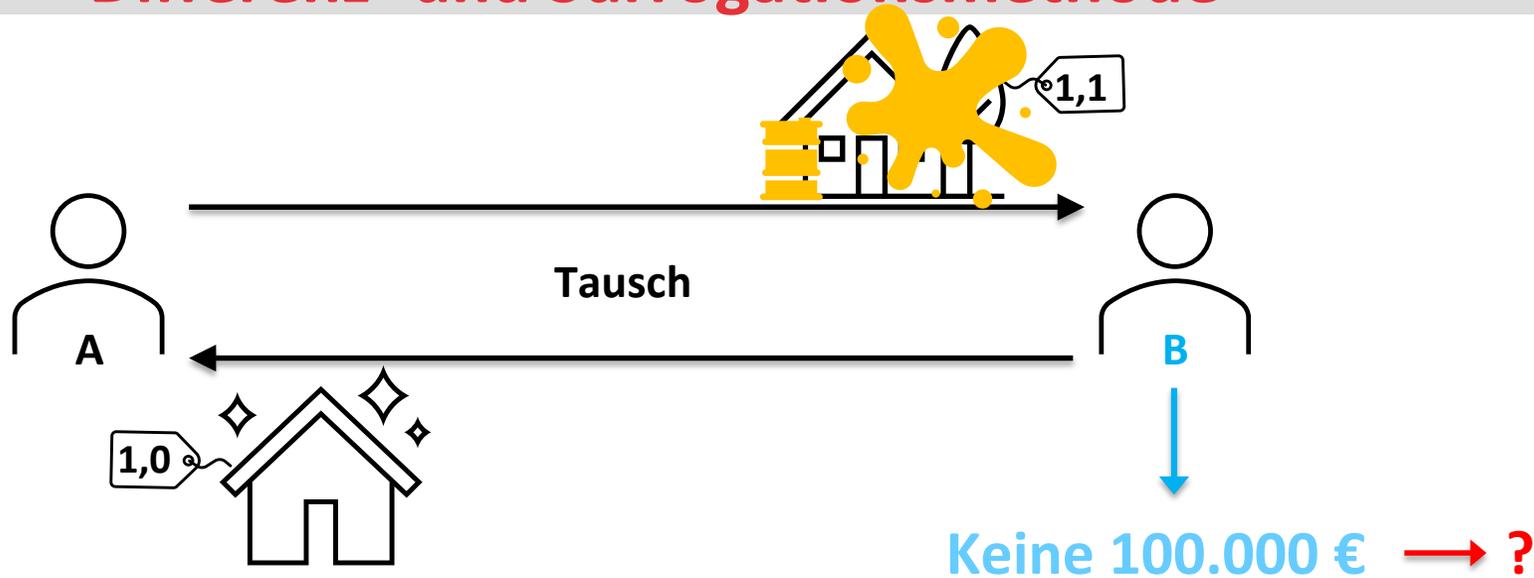


Differenz- und Surrogationsmethode



**Anspruch aus
§§ 280 I, III, 281 BGB**

Differenz- und Surrogationsmethode



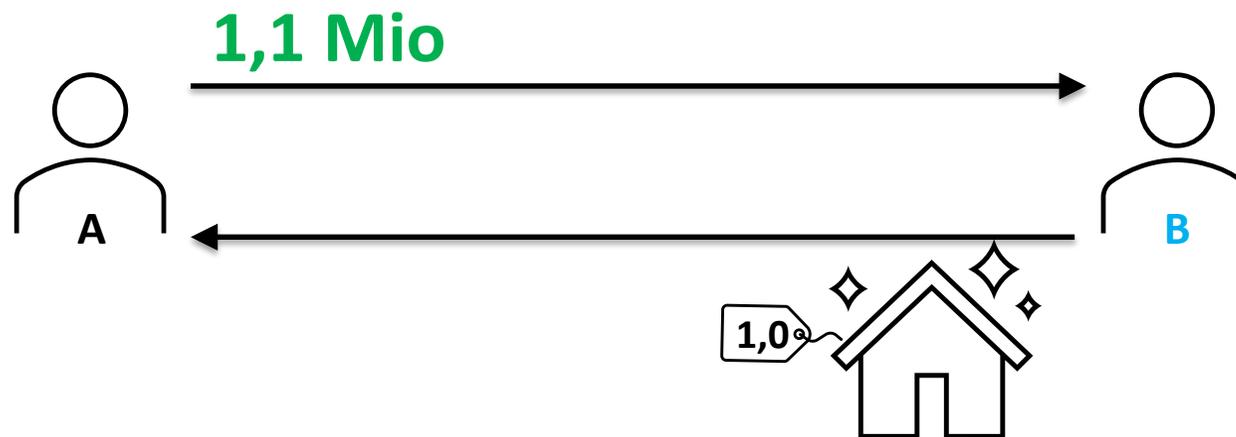
Schadensersatz statt der Leistung bedeutet eigentlich: Die gestörte Leistung (Haus 1) wird durch Schadensersatz in Geld ersetzt

- Frage: Was soll aus der **Gegenleistung** (=Kaufpreis) werden?
- Zwei Möglichkeiten:
 - Schadensersatz ist Surrogat für (vollständige) Leistung, Gegenleistung wird noch erbracht (sog. **Surrogationsmethode**)
 - Rücktritt + Schadensersatz (§ 325 BGB) => Gegenleistung entfällt, Schaden ist Differenz zwischen Leistung und Gegenleistung (**Differenzmethode**)

Differenz- und Surrogationsmethode

- **Surrogationsmethode:**

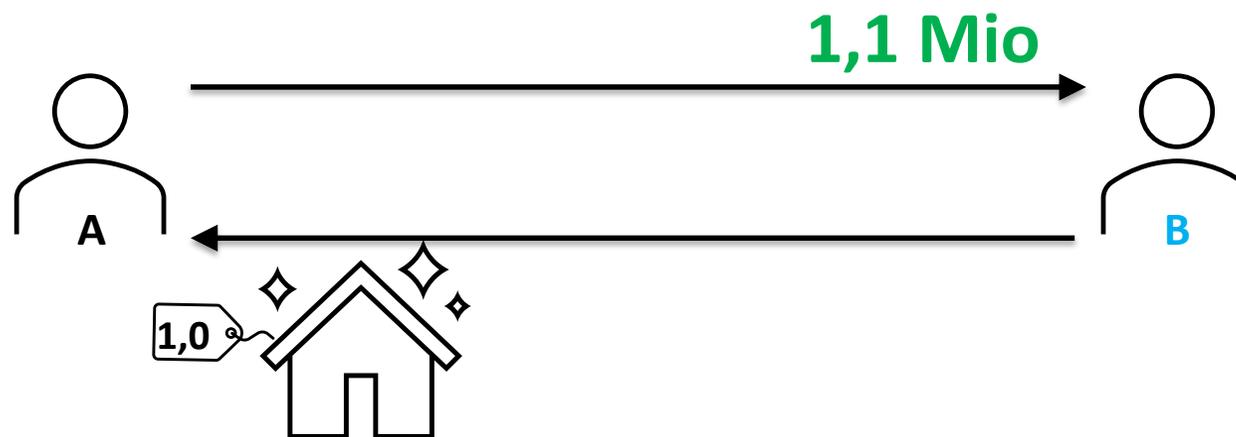
- Schadensersatz tritt an die Stelle der gestörten Leistung
- Gegenleistung wird noch erbracht



Differenz- und Surrogationsmethode

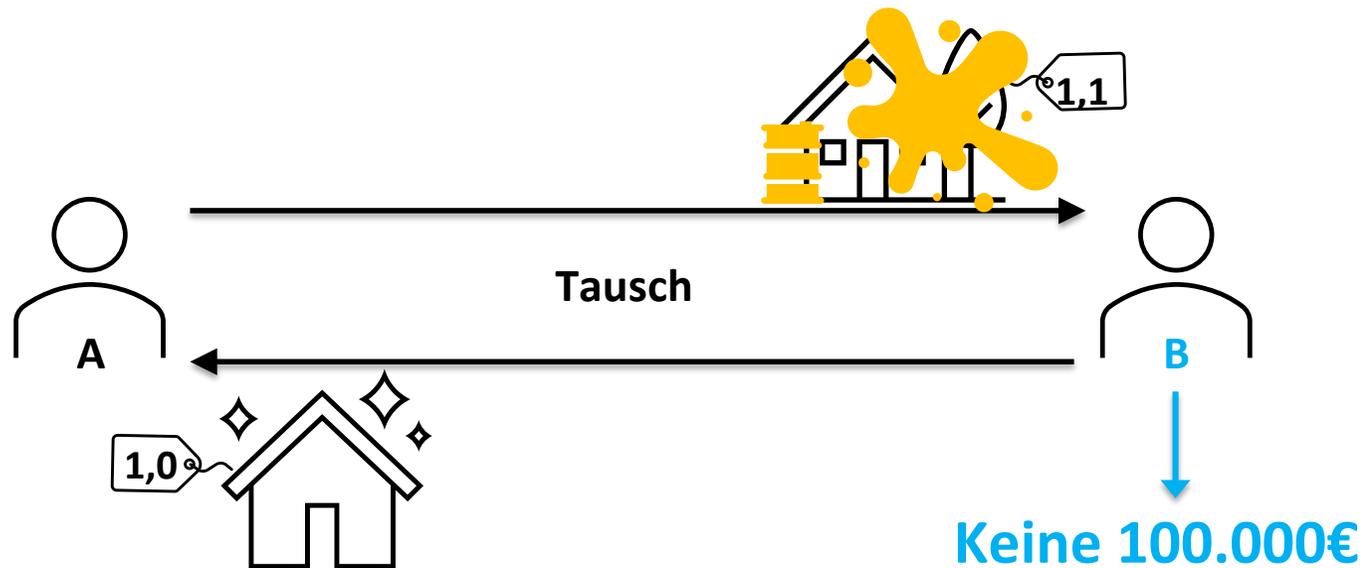
- **Surrogationsmethode:**

- Schadensersatz tritt an die Stelle der gestörten Leistung
- Gegenleistung wird noch erbracht



Differenz- und Surrogationsmethode

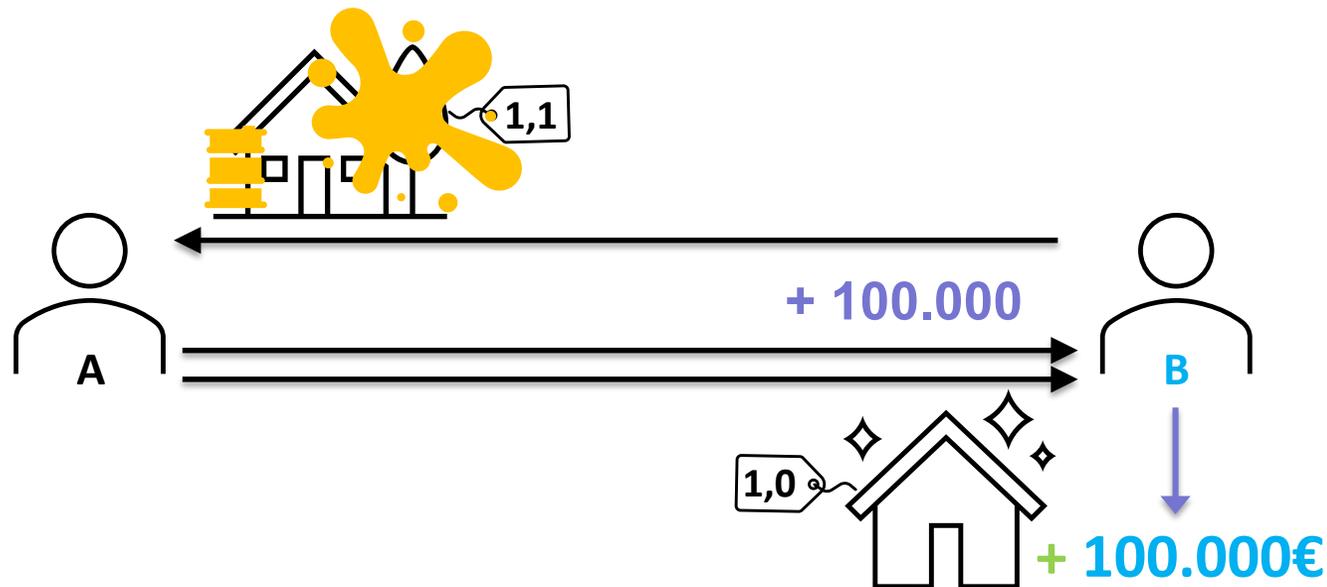
- Differenzmethode: Rücktritt + Schadensersatz



Differenz- und Surrogationsmethode

- **Differenzmethode: Rücktritt + Schadensersatz**

- Rücktritt des Gläubigers
- Gegenleistung wird im Rahmen der Schadensberechnung saldiert



Differenz- und Surrogationsmethode

- Schadensersatz statt der Leistung bedeutet eigentlich: Die Leistung (Nacherfüllung bzw. Erfüllung) wird durch Schadensersatz in Geld ersetzt
- Frage: Was soll aus der Gegenleistung (=Kaufpreis) werden?
- Zwei Möglichkeiten:
 - Gegenleistung wird im Rahmen der Schadensberechnung saldiert (**Differenzmethode**)
 - z.B.: Kaufpreis € 1.000 für ein Gemälde (Marktwert des Originals: € 1.500, in Wahrheit aber wertlose Fälschung)
 - Käufer erhält € 1.500 – € 1.000 = € 500 als SE statt der Leistung
 - Gegenleistung wird noch erbracht (sog. **Surrogationsmethode**)
 - z.B.: Tausch von Grundstück des A (Wert: € 1,1 Mio) gegen Grundstück des B (Wert: € 1 Mio); Grundstück A ist altlastenverseucht
 - B kann wählen: Rücktritt + € 100.000 SE statt der Leistung (=Differenzmethode) oder Leistung seines Grundstücks gegen € 1,1 Mio als SE statt der Leistung (=Surrogationsmethode)

Schadensersatz statt der ganzen Leistung

- Terminologie:
 - BGB: Schadensersatz statt der Leistung ↔ Schadensersatz statt der ganzen Leistung
 - Alternativ: „Kleiner Schadensersatz“ ↔ „Großer Schadensersatz“
- Nur relevant bei Teil- oder Schlechtleistungen (§ 281 I 2, 3 BGB)
- Dort grds. nur Schadensersatz wegen des fehlenden Teils/der fehlenden Qualität
 - Bei Schlechtleistung: Kosten der Reparatur durch einen Dritten/Minderwert der Sache
 - Bei Teilleistung: Kosten der Beschaffung des Rests bei einem Dritten (Deckungsgeschäft)
- Manchmal hat der Käufer kein Interesse an der mangelhaften bzw. unvollständigen Leistung
 - Z.B.: Käufer eines Original-Gemäldes will die Fälschung nicht behalten
 - Z.B. Käufer von 100m² Fliesen kann mit 80m² nichts anfangen, wenn dieser Fliesentyp ausverkauft ist
- Dann Schadensersatz statt der ganzen Leistung (§ 281 I 2, 3 BGB); Vss.:
 - Bei Teilleistung: Kein Interesse am erbrachten Teil der Leistung (§ 281 I 2 BGB)
 - Beweislast für „kein Interesse“ liegt beim Gläubiger
 - Bei mangelhafter Leistung: Nicht unerheblicher Mangel (§ 281 I 3 BGB)
 - Beweislast für „Unerheblichkeit“ des Mangels liegt beim Schuldner

Weingelage

K bestellt bei V für eine große Feier 100 Flaschen Château Rothschild 1999er Burgunder zu € 58 je Flasche. V liefert wie vereinbart am Vortag der Feier, allerdings nur 75 Flaschen. Auf die Beschwerde des K hin meint V, mehr könne er keinesfalls auftreiben. K benötigt für seine Gäste aber 100 Flaschen desselben Weins. Er gibt die 75 Flaschen daher zurück und kauft hektisch bei D 100 Flaschen des qualitativ vergleichbaren 1999er Châteauneuf du Pape, muss dort allerdings € 65 je Flasche bezahlen.

Kann K von V Zahlung des Mehrpreises von € 700 verlangen?

Weingelage – Lösung

Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB

1. Schuldverhältnis: Wirksamer Kaufvertrag (+)
2. Pflichtverletzung: Nichterfüllung einer fälligen Leistungspflicht
Hier: Anspruch auf Nacherfüllung, §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB (!)
 - Weinlieferung war gem. § 434 I, II 1 Nr. 1, 2 BGB mangelhaft, da Quantitätsabweichung von der vereinbarten Beschaffenheit(minus)
 - Anspruch auf 25 Flaschen Wein ist daher *Nacherfüllung*, nicht Erfüllung (!)
3. Fristsetzung, § 281 I BGB (-)
Aber entbehrlich wegen ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung, § 281 II BGB
4. Vertretenmüssen
Bezugspunkt: Nicht-Nacherfüllung; hier gem. § 280 I 2 BGB vermutet => (+)
5. Rechtsfolge: Schadensersatz statt der Leistung
 - Eigentlich nur Kosten der fehlenden 25 Flaschen (anstelle der fehlenden Nachlieferung)
 - Hier aber SE statt der *ganzen* Leistung verlangt (100 Flaschen unter Rückgabe der 75)
 - Liegt mangelhafte (§ 281 I 3) oder Teilleistung (§ 281 I 2 BGB) vor? Str.; wohl h.M.: § 281 I 3
 - Im Ergebnis nach beiden Meinungen Anspruch auf SE statt der *ganzen* Leistung (+)
 - K muss Zug um Zug die 75 Flaschen Château Rothschild zurückgeben, §§ 281 V, 346, 348